

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 1/2003 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn W. R. in F.-I.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer,
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband K.-L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn Dr. W. L. MdL in K.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner,
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 12. Juni 2003 in Berlin
unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichtes der CDU Hessen vom 19. Dezember 2002 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist 1953 der Jungen Union beigetreten; er ist seit 1954 Mitglied der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft und seit dem 2. Januar 1970 Mitglied der CDU K.-L. und Gründungsmitglied der CDU-F. im Jahre 1970. Seit dieser Zeit hat er für die CDU auf Gemeinde- und Kreisebene zahlreiche Ämter bekleidet sowie Vorstandsämter in der CDU und in deren Vereinigungen wie CDA und KPV ausgeübt. Seit 1972 ist er wiederholt für die CDU in den Kreistag des Landkreises K. gewählt worden und hat auch dort herausgehobene Ämter, u. a. zwölf Jahre lang als Ausschussvorsitzender und seit 1993 acht Jahre lang als stellvertretender Kreistagsvorsitzender, wahrgenommen. Bei der Kommunalwahl 2001 wurde er wiederum als Kandidat für die CDU in den Kreistag des Landkreises K. gewählt. In der konstituierenden Sitzung der CDU-Kreistagsfraktion am 3. April 2001 war entgegen den Erwartungen des Antragsgegners und seiner ausdrücklich erklärten Bereitschaft zur Kandidatur als stellvertretender Kreistagsvorsitzender ein anderes Fraktionsmitglied mit Mehrheit für dieses Amt nominiert und später auch im Kreistag gewählt worden. Daraufhin hat er die CDU-Kreistagsfraktion verlassen. Zur Begründung dieses Austritts teilte er dem Kreisvorsitzenden H. mit Schreiben vom 9. Juni 2001 u. a. mit:

„... Das ignorante und arrogante Verhalten des CDU-Fraktionsvorsitzenden hat mich in meiner Selbstachtung in einer unermesslichen Tiefe getroffen, so dass ein Verbleiben in der Fraktion für mich nicht mehr möglich war. Damit bin ich ein fraktionsloser Kreistagsabgeordneter. Um die nächsten fünf Jahre nicht auf mich allein gestellt zu sein, werde ich nach § 26 a (2) bei der FDP-Fraktion hospitieren ...“

Seither arbeitet der Antragsgegner in der FDP-Fraktion mit; seine Stimme hat dort nach seinen eigenen Angaben Gewicht. Darüber hinaus kandidierte der Antragsgegner an zweiter Stelle auf der Liste der FDP für die XIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes H. im Wahlreis V, wobei diese Kandidatur mit dem CDU-Kreisverband nicht abgesprochen war. Obwohl der Vorsitzende des Antragstellers den Antragsgegner aufgefordert hat, seine Kandidatur zurückzuziehen, hat dieser daran festgehalten. Weiterhin gehört der Antragsgegner dem Wirtschaftsausschuss des Kreistages als Mitglied an, und zwar für die FDP.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass der Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen sei, weil er sich nach der Wahl zum Kreistag des Landkreises K. am 18. März 2001 nicht der CDU-Kreistagsfraktion angeschlossen habe, sondern sich als fraktionslos und Hospitant der FDP-Kreistagsfraktion angehörig fühle. Außerdem habe er trotz Aufforderung des CDU-Kreisvorsitzenden, es zu unterlassen, an seiner Kandidatur auf der FDP-Liste für den LWV festgehalten. Damit erfülle der Antragsgegner den Tatbestand des parteischädigenden Verhaltens gem. § 6 Abs. 6 Ziff. 3 der Satzung der CDU H..

Der Antragsteller hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag auf Ausschluss der CDU zurückzuweisen.

Es lägen triftige Gründe dafür vor, dass er sich nicht der CDU-Kreistagsfraktion angeschlossen habe, sondern bei der FDP-Kreistagsfraktion hospitiere. Am 23. März 2001 habe ihn der Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion K.-L. gefragt, ob er bereit sei, für das Parteimitglied Dr. D. in den Kreisausschuss zu gehen. Er habe sich damals eine Bedenkzeit erbeten und eine Aussprache vorgeschlagen. Ein Gesprächstermin sei für den 23. März 2001 nach der CDU-Kreisvorstandssitzung vereinbart worden. Diese Sitzung habe bis spät abends 23.30 Uhr gedauert; danach sei ihm erklärt worden, dass es für eine Aussprache zu spät sei. Aufgrund dieses Vorgangs sei für ihn, dem Antragsgegner, klar geworden, dass der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion einen anderen Kandidaten für den Kreisausschuss gefunden habe.

Der Antragsgegner hat ferner vorgetragen, dass der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion ihn vor der konstituierenden Sitzung der Kreistagsfraktion am 3. April 2001 gefragt habe, ob er für das Amt des stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden kandidieren werde. Als der Antragsgegner dieses bejaht habe, habe sich der

Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion umgedreht um im Weggehen gesagt: „Na, dann.“

In der konstituierenden Kreistagsfraktionssitzung selbst sei dann ein anderer Kandidat für das Amt des stellvertretenden Kreistagsfraktionsvorsitzenden vorgeschlagen worden. Dieser Vorschlag sei für ihn, den Antragsgegner, „wie ein Blitz vom Himmel“ gekommen. Als er sich daraufhin zu Wort gemeldet habe, um seine Kandidatur zu erklären, habe der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion geäußert:

„Du hast das lange genug gemacht, jetzt kommt mal ein anderer ran.“

Daraufhin sei der andere Kandidat mit 13 zu 9 Stimmen vorgeschlagen worden.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht K.-W. hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 7. Dezember 2001 aus der CDU ausgeschlossen. Es hat diesen Ausschluss damit begründet, dass der Nichtanschluss an die Fraktion als ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei zu bewerten sei; dies ergebe sich unmittelbar aus § 6 Abs. 6 Nr. 3 der Landessatzung der CDU Hessen, wonach sich parteischädigend verhält, wer als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beiträgt. Außerdem habe der Antragsgegner gegen die Ordnung der CDU verstoßen, weil er in der FDP-Fraktion des Kreistages mitarbeite. Es könne auch keine Rede davon sein, dass er dort lediglich hospitiere; vielmehr nehme der Antragsgegner einen Platz für die FDP in dem Wirtschaftsausschuss des Kreistages K. ein. Auch die Kandidatur des Antragsgegners auf der FDP-Liste für die Verbandsversammlung des Wohlfahrtsverbandes H. gehe über eine schlichte Gastrolle bei der FDP-Fraktion hinaus. Die Verstöße seien auch von erheblichem Gewicht und hätten der CDU einen schweren Schaden zugefügt. Eine weniger schwerwiegende Maßnahme als der Ausschluss sei deswegen nicht in Betracht zu ziehen gewesen, weil der Antragsgegner noch in der mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2001 erklärt habe, er sei nicht bereit, seinen Sitz bei der FDP aufzugeben.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Er hat noch einmal auf seine langjährigen Verdienste für die CDU und ihre Gliederungen, für die er tätig gewesen sei, hingewiesen und erklärt, dass seine Kontakte zur FDP-

Kreistagsfraktion im wesentlichen privater Natur seien und aus der lokalen Zusammenarbeit mit der FDP bei der Bürgermeisterwahl in F. hervorgegangen seien. Sein Handeln sei ihm durch die menschenverachtende Verhaltensweise des CDU-Kreistagsfraktionsvorsitzenden aufgezwungen worden, der sein Interesse für das Amt des stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden ignoriert habe.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts K.-W. vom 7. Dezember 2001 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat den erstinstanzlichen Beschluss verteidigt und beantragt,

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat dazu vorgetragen, dass er auch weiterhin das Verhalten des Antragsgegners als parteischädigendes Verhalten, das nur mit einem Parteiausschluss sanktioniert werden könne, bewerte.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen.

Es hat die Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts als fehlerfrei und überzeugend begründet angesehen, so dass der Parteiausschluss des Antragsgegners voll gerechtfertigt sei. Das Gemeinsame Kreisparteigericht habe dabei sowohl die Voraussetzungen von § 6 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und 3 der Satzung der CDU Hessen als auch die Vorschriften der §§ 11 und 12 Nr. 1 und 3 des Statuts der CDU und § 10 Abs. 4 Parteiengesetz für die Ausschlussmaßnahme zutreffend erkannt und gewürdigt. Das Landesparteigericht hat die Überzeugung gewonnen, dass der Antragsgegner vorsätzlich gegen die ihm als für die CDU in eine Vertretungskörperschaft gewähltes Mitglied auferlegten Loyalitäts- und Solidaritätspflichten im Sinne der Satzungsbestimmungen der CDU Hessen und der Bestimmungen des Statuts der Bundes-CDU und des Parteiengesetzes verstoßen habe und sein Verhalten auch nach der erstinstanzlichen Entscheidung nicht geändert habe. Damit habe der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt. Die daraus abzuleitende fort-

dauernde und vorsätzliche Parteischädigung habe nur mit dem Parteiausschluss geahndet werden können.

Das Landesparteigericht hat ferner ausgeführt, dass zwar im Ausschlussverfahren gem. § 31 Abs. 3 der PGO die Parteigerichte nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden seien und ein eigenes Ermessen auszuüben hätten, ob anstelle eines Ausschlusses aus der CDU auch eine Ordnungsmaßnahme in Betracht zu ziehen sei. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes seien selbst unter Zugrundelegung der langjährigen Mitgliedschaft des Antragsgegners und seiner Verdienste in vielerlei Ämtern jedoch seine Weigerung, der FDP-Kreistagsfraktion fernzubleiben, und seine Ablehnung, sich der CDU-Kreistagsfraktion anzuschließen, als ein so schweres Fehlverhalten zu bewerten, dass nur der Parteiausschluss in Betracht gezogen werden könne. Dies habe auch das erstinstanzliche Gericht bereits zutreffend abgewogen und gewürdigt.

Gegen diesen Beschluss des Landesparteigerichtes hat der Antragsgegner einen als Rechtsbeschwerde zu bewertenden Widerspruch eingelegt und diese damit begründet, dass seine Verdienste um den CDU-Kreisverband K.-L. nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Er hat seine Verdienste im Einzelnen noch einmal ausführlich dargelegt; insbesondere habe er nicht nur Kreisvorstandsarbeit geleistet, sondern auch über 20 Jahre als Vorsitzender der KPV bzw. der CDA gewirkt. Nachweislich habe er auch über viele Jahre als KPV-Kreisvorsitzender die erfolgreichste Seminar- und Informationsarbeit aller 26 h. Kreisverbände geleistet. Offenbar habe der Fraktionsvorsitzende seinen erfolgreichen ältesten Kreistagsabgeordneten loswerden wollen. Dieser könne seine, des Antragsgegners, erfolgreiche Art, Politik zu gestalten, nicht länger ertragen. Im Übrigen seien nach der Kommunalwahl im März 2001 und der konstituierenden Fraktionssitzung alle Informationen des CDU-Kreisverbandes für ihn gesperrt worden. Selbst der „Hessen-Kurier“ sei ihm nicht mehr zugesandt worden.

Schließlich habe ihn der Kreisvorsitzende getäuscht, in dem er ihm in Gesprächen im April/Mai 2001 erklärt habe, es müsse nach der Parteisatzung ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Über die Sache werde jedoch Gras wachsen und es würde ein Weg gefunden werden. Schließlich halte er es für ein unkorrektes

Verhalten des Landesparteigerichtes, den Verhandlungstermin in die Mitte der Hessischen Ferien zu legen. Dem CDU-Kreisvorsitzenden sei bekannt, dass er Wohnmobilbesitzer sei und sich in den Sommermonaten, besonders in den Parlamentsferien, außerhalb Deutschlands aufhalte.

Der Antragsgegner trägt außerdem vor, es sei ihm klar, dass sein Handeln nicht ohne Folgen bleiben könne. Er bitte jedoch wegen seines nunmehr 50 Jahre langen Eintretens und Streitens für die CDU um einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts K.-W. vom 7. Dezember 2001 und des Landesparteigerichtes der CDU Hessen vom 19. Dezember 2002 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller trägt vor, dass der vom Vorsitzenden des Landesparteigerichtes am 16. Mai 2002 anberaumte Termin zur Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 16. Juli 2002 nicht gegen Vorschriften der Verfahrensordnung verstoßen habe. Auch habe der Antragsgegner keine Gründe für eine Verlegung des Termins vorgetragen. Im Übrigen habe das Landesparteigericht die Vorschriften des Satzungsrechtes richtig angewendet. Wegen der fortdauernden, vorsätzlichen Parteischädigung habe nur der Parteiausschluss als Maßnahme gegen den Antragsgegner in Betracht kommen können.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Soweit die Rechtsbeschwerde als Widerspruch bezeichnet wird, ist darin kein Formmangel zu erblicken, weil sich der Charakter der Beschwerde aus dem Gesamtzusammenhang ergibt. Sie ist schließlich auch als Rechtsbeschwerde zu bewerten, weil der Antragsgegner, wie der Gesamtzusammenhang ergibt, rügt, dass das Landesparteigericht zumindest den Ermessensspielraum gem. § 31 Abs. 3 PGO nicht ausgeschöpft habe. Außerdem rügt der Antragsgegner, dass der Vorsitzende des Landesparteigerichtes den Spielraum des § 25 Abs. 2 PGO verkannt habe, weil er den Termin zur mündlichen Verhandlung im Juli anberaumt habe, welcher Monat auch für Urlaubszwecke genutzt werde, so dass ihm das rechtliche Gehör verkürzt worden sei.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Bestimmung des Verhandlungstermins auf den 15. Juli 2002 durch das Landesparteigericht ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar hat der Antragsgegner um die Verlegung des Termins der mündlichen Verhandlung gebeten, § 25 Abs. 2 PGO gibt indessen dem Vorsitzenden des Landesparteigerichtes das Recht zur Terminierung, ohne durch Regeln, wie z.B. die Vorschriften der ZPO zur Terminierung in den Monaten Juli und August gem. § 227 Abs. 3 ZPO eingeschränkt zu sein. Für die PGO gelten gem. § 44 insoweit ergänzend die Bestimmungen der VwGO, die gem. § 102 Abs. 4 VwGO ausdrücklich die Vorschriften der ZPO zur Terminierung ausschließen. Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die Einlassungen des Antragsgegners zur Sache in der Entscheidung des Landesparteigerichtes keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Der Antragsgegner hat im Verfahren vor dem Bundesparteigericht behauptet, Dr. L., der Vorsitzende des Antragstellers, habe ihm erklärt, er solle das Parteiausschlussverfahren gelassen nehmen und kein Theater machen, dann würde Gras über die Sache wachsen und man würde einen Weg finden. Dieses – von dem Antragsteller nicht bestätigte – Vorbringen ist nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Verhalten Dr. L. den Antragsgegner tatsächlich veranlasst hat. In dem Verfahren vor den Parteigerichten hat sich der Antragsgegner nachdrücklich verteidigt; er hat alle Umstände vorgebracht, die zu sei-

nen Gunsten zu berücksichtigen sind. Im Übrigen hätte eine Erledigung des Ausschlussverfahrens vorausgesetzt, dass der Antragsgegner das ihm vorgeworfene Verhalten, seine fortdauernde Mitarbeit in der FDP, aufgegeben hätte. Dazu ist er aber, wie er auch in der Verhandlung vor dem Bundesparteigericht erklärt hat, nicht bereit.

Das Landesparteigericht hat unter Hinweis auf den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichtes rechtsfehlerfrei und mit überzeugender Begründung auf den Parteiausschluss des Antragsgegners erkannt. Die vorinstanzlichen Gerichte haben die Voraussetzungen von § 6 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und 3 der Satzung der CDU Hessen, §§ 11 und 12 Nr. 1 und 3 des Statuts der CDU und § 10 Abs. 4 Parteiengesetz für die Ausschlussmaßnahme zutreffend erkannt und gewürdigt. Sie haben dabei insbesondere berücksichtigt, dass der Antragsgegner es ablehnt, sich der Kreistagsfraktion anzuschließen, bei der FDP mitarbeitet und nicht gewillt ist, diese Mitarbeit aufzugeben. Der Verstoß des Antragsgegners gegen seine Loyalitäts- und Solidaritätspflichten und der Eintritt eines schweren Schadens für die CDU sind überzeugend dargelegt. Die Vorinstanzen haben auch geprüft, ob gem. § 31 Abs. 3 S. 2 PGO anstelle des Ausschlusses aus der Partei eine Ordnungsmaßnahme festgesetzt werden kann. Sie haben dabei auch die besonderen Verdienste des Antragsgegners um die Partei gewürdigt. Wenn sie gleichwohl im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs und die fehlende Bereitschaft des Antragsgegners, sein Fehlverhalten aufzugeben, zu dem Ergebnis gelangt sind, dass hier ein Parteiausschluss geboten ist, sind diese Erwägungen frei von Ermessensfehlern. Das Bundesparteigericht ist im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens an diese Feststellungen gebunden; es kann nicht sein eigenes Ermessen anstelle des Ermessens der Tatsacheninstanz stellen (Beschluss des BPG vom 7. Dezember 1977 – BPG 5/77 –).

Die Rechtsbeschwerde war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Dr. Dany

Ausgefertigt: Berlin, 7. Juli 2003

gez. Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU